

## **Sitzungsvorlage öffentlich**

29.04.2024 Gemeinde- und Ortschaftsrat, öffentlich

### **Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in dem nicht privilegierten 200 m Korridor neben der Südbahn, Flst. 1786, Achstetten**

#### **Bauvoranfrage (§ 57 LBO)** **GR-Sitzung 29.04.2024**

**Bauvorhaben:** Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in dem nicht privilegierten 200 m Korridor neben der Südbahn

**Baugrundstück:** Flst. Nr. 1786, Untere Schelmen, Gmk. Achstetten

#### **Fragen des Bauherrn:**

1. Ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der oben genannten Fläche (6.760,30 m<sup>2</sup>) in dem nicht privilegierten Bereich jenseits des 200 m Korridors neben der Südbahn bauplanungsrechtlich zulässig?
2. Welche Unterlagen werden für dieses Vorhaben benötigt?

#### **Rechtliche Situation:**

1. Laut § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig sein, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Von der Baurechtsbehörde ist zu prüfen, ob es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB handelt.
2. An die Baurechtsbehörde wird verwiesen.

#### **Stellungnahme des Bauamts:**

Öffentliche Belange dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Von den Fachbehörden sind die Fachfragen zu prüfen und ob die Löschwasserversorgung gesichert ist.

Achstetten, 15.04.2024

Anlage 1: Flst. 1786 Untere Schelmen Achstetten Lageplan nicht privilegiert